

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 2/98**  
**vom 30. Januar 1998**

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/97 vom 29. Mai 1997<sup>1</sup> geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1056/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

Anhang XIII muß infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union angepaßt werden.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Unter Nummer 21 (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates) des Anhangs XIII zu dem Abkommen

a) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **397 R 1056**: Verordnung (EG) Nr. 1056/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl Nr. L 154 vom 12.6.1997, S. 21).";

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 270 vom 2.10.1997, S. 19.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 154 vom 12.6.1997, S. 21.

- b) die Anpassung (a) sowie der entsprechende Einleitungssatz werden gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. März in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt ab dem 1. Januar 1996.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. Januar 1998

Für den Gemeinsamen EWR-  
Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-  
Ausschusses

.....  
G. Vik

.....  
E. Gerner